



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39

Mittwoch, 29. April

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung der Nutzung von Sport- und Segelbooten und privaten Luftmaschinen angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich..... 352

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung der Nutzung von Sport- und Segelbooten und privaten Luftmaschinen angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)ⁱⁱ in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ folgende Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 30.04.2020 bis einschließlich 06.05.2020 ist die Nutzung von Sport- und Segelbooten sowie privaten Luftmaschinen untersagt. Zur Nutzung gehören sowohl die Reparatur als auch die Pflege der Sport- und Segelboote bzw. der Luftmaschinen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung von Sport- und Segelbooten und privaten Luftmaschinen durch Personen, die ihren ersten Wohnsitz in den Landkreisen Aurich, Leer und Wittmund sowie in der kreisfreien Stadt Emden haben.

2. Der Landkreis Aurich kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Infektionsschutzes, nicht entgegenstehen.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS- CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Einschränkung der Nutzung von Sport- und Segelbooten und privaten Luftmaschinen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Der Landkreis Aurich ist stark touristisch geprägt. Neben einer hohen Anzahl an Nebenwohnungsbesitzern (12.304 Personen mit Zweitwohnsitz (Stand von April 2020)) existiert auch eine große Gruppe von Personen, die im Kreisgebiet ein Boot besitzen, jedoch nicht ihren ersten Wohnsitz hier haben. Es ist zu befürchten, dass sich gerade über das bevorstehende lange Wochenende viele Menschen auf den Weg in das Kreisgebiet machen, um ihr Boot zu Wasser zu lassen. Dabei ist ein Anstieg der Infektionszahlen zu befürchten, was gerade vor dem Hintergrund der großen Anzahl an Menschen mit einem altersbedingt hohen Infektionsrisiko zu schlimmen Folgen führen kann. Bereits jetzt weist der Landkreis Aurich eine überdurchschnittlich hohe Mortalitätsrate auf. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss daher dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Eine Ausnahme besteht für die Landkreise Leer und Wittmund sowie für die Stadt Emden, da diese direkt an das Kreisgebiet angrenzen und es Personen gibt, die grenznah wohnen und ihr Boot nur wenige Kilometer von ihrem Wohnort entfernt zu Wasser lassen. Zudem weisen diese Kommunen eine ähnlich hohe Infektionsrate auf wie der Landkreis Aurich.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Einschränkung der Nutzung von Sport- und Segelbooten und privaten Luftmaschinen durch Personen, die nicht als Einwohner im Landkreis Aurich gelten, ist aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz der Bevölkerung geboten. In der Praxis zeigt sich, dass besonders in diesen Bereichen eine hohe Nachfrage bzgl. der Nutzung vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 06. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 74 IfSG wird hingewiesen. Verstöße gegen die in Ziffer 1 getroffene Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

¹ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.